

Artikel 1: Allgemeines

1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen: A) Verkäufer: Euroram-Rockmaster B.V.; B) Käufer: Euroram-Rockmaster B.V. Vertragspartei oder, je nach Sachlage, die Partei, der Euroram-Rockmaster B.V. ihr Angebot unterbreitet hat.

2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote und abgeschlossenen Verträge anwendbar, außer diese weichen schriftlich spezifisch von den allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Der Käufer akzeptiert kraft seiner Bestellung die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn in den Bedingungen des Käufers anderes vorgesehen wird. Jede Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Wiener Konvention vom 11.4.1980 über den Internationalen Warenverkauf wird hiermit vollständig ausgeschlossen.

3 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur auf ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Verkäufers zulässig.

4 Spezifische Bedingungen in Verträgen, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, sind gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Artikel 2: Angebote, Inkrafttreten des Vertrags, Bereitstellung von Daten

1 Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag tritt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer in Kraft. Falls, gleichgültig aus welchem Grund, die Auftragsbestätigung nicht abgeschickt wurde, wird das Inkrafttreten des Vertrags durch die Auftragsausführung seitens des Verkäufers bewiesen.

2 Alle Daten in Bezug auf Maße, Gewichte, Leistung und/oder andere Produktspezifikationen sind nur ungefähr und daher für den Verkäufer unverbindlich. Dies gilt auch für gezeigte bzw. ausgegebene Muster, Zeichnungen, Modelle u.a.

3 Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gelten alle dem Käufer vom Verkäufer unterbreiteten Angebote während einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand an den Käufer, jedoch können sie bis zum Datum des Versands des Annahmeschreibens bezüglich dieser Angebote vom Verkäufer widerrufen werden.

Artikel 3: Preise, Preisangleichungen

1 Alle vom Lieferanten angegebenen Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer und anderer Steuern, die vom Staat in Verbindung mit Verkauf und Lieferung erhoben werden. Die Preise beruhen auf Lieferung ab Werk gemäß den am Liefertag geltenden Incoterm s.

2 Falls nach dem Datum, an dem der Vertrag zustande kommt, ein oder mehr Preisfaktoren erhöht werden, ist der Verkäufer dazu berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.

3 Diese Änderungen bezüglich vereinbarter Preise berechtigen den Käufer nicht, den Vertrag zu annullieren.

Artikel 4: Lieferung, Lieferzeit, Lieferannahme

1 Die Produkte werden, wie bereits in Artikel 3 Absatz 1 angegeben, ab Werk geliefert, und zwar mit der für den Transportweg zum Zielort erforderlichen Verpackung. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, Teillieferungen zu leisten.

2 Die Lieferzeit läuft ab dem Datum des Zustandekommens des Vertrags. Der Verkäufer wird sein Möglichstes tun, eine etwaige vorgegebene Lieferzeit einzuhalten, ist an diese aber nicht gebunden. Eine Nichteinhaltung einer Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Vertragskündigung. Außerdem ist dem Käufer dadurch nicht das Recht gegeben, Schadenersatz zu verlangen, außer wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit absichtlich bzw. durch grobe Nachlässigkeit seitens des Verkäufers erfolgt ist.

3 Folgende Ereignisse führen zu einer Einstellung der Lieferung: A) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Käufers; B) Alle Ereignisse höherer Gewalt, wie in Artikel 10 beschrieben.

4 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung von Produkten zu dem Zeitpunkt anzunehmen, an dem sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Käufer die Annahme der Lieferung der Produkte verweigern, werden sie auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert.

Artikel 5: Eigentumsvorbehalt, Sicherheit

1 Das Eigentumsrecht an den Produkten wird erst dann auf den Käufer übertragen, wenn dieser alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf die betreffenden, vorigen und folgenden ähnlichen Lieferungen, in Bezug auf vom Verkäufer verrichtete oder zu verrichtende Tätigkeiten sowie in Bezug auf die Forderungen vom Verkäufer gegenüber dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung solcher Verträge erfüllt hat. Im Falle einer Nichterfüllung einer der obengenannten Verpflichtungen als auch im Falle eines Konkurses, einer Aussetzung der Zahlung, Geschäftsauflösung oder Liquidation des Käufers bzw. der Gesellschaft des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne Mahnung oder Inverzugsetzung des Käufers wieder in seinen Besitz zu bringen. In einem solchen Fall gilt der Vertrag ferner ohne Hinzuziehen eines Gerichts als aufgelöst, unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadenersatz.

2 Solange das Eigentumsrecht noch nicht auf den Käufer übertragen wurde, ist es dem Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht gestattet, die Produkte in irgendeiner Weise zu veräußern, die Produkte zu belasten oder zu verpfänden oder diese auf irgendeine andere Weise in den Besitz von Dritten zu bringen. Der Verkäufer kann an eine solche Genehmigung zusätzliche Bedingungen knüpfen.

3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Verkäufer freier Zugang zu den Produkten zu gewähren. Der Käufer hat volle Kooperation gegenüber dem Verkäufer zu leisten, um es diesem zu ermöglichen, den in Absatz 1 genannten Eigentums-Vorbehalt durch eine Rücknahme der Produkte zu bewirken.

4 Falls Dritte ein Recht an den Produkten, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, bestellen wollen bzw. einen Anspruch auf diese geltend machen, hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei allen angemessenen Maßnahmen zu unterstützen, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts bezüglich der Produkte treffen möchte und die nicht auf unzumutbare Weise den normalen Geschäftsablauf des Käufers beeinträchtigen.

6 Hat der Verkäufer gute Gründe dafür zu befürchten dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen wird, hat der Verkäufer vor und während der Vertragserfüllung das Recht zusätzliche Zahlungsbedingungen zu stellen bzw. die Erfüllung seiner eigenen vertragsgemäßen Verpflichtungen einzustellen, bis der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers und innerhalb der vorgegebenen Frist für ausreichende Sicherheit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen sorgt. Unterlässt es der Käufer, für ausreichende Sicherheit zu sorgen, hat der Verkäufer seine Lieferverpflichtung erfüllt, wenn er dem Käufer die Produkte unter der Bedingung Lieferung gegen Barzahlung anbietet.

Artikel 6: Zahlung, Inkasso

1 Der Kaufpreis ist in voller Höhe zu zahlen, ohne Abzüge, Rabatt oder Verrechnung, und zwar - nach Wahl des Verkäufers - wie folgt: A) Bei Vertragsabschluss; B) Innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung mittels einer gesicherten und vom Verkäufer genehmigten Zahlungsweise.

Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig eine Rechnung vorzulegen.

2 Der Käufer kommt bei einer überschrittenen Frist spätestens einen Tag nach Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Zahlungen gelten erst mit Eingang auf Konto des Verkäufers als geleistet.

3 Bei einer überschrittenen Frist ist der Käufer, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug und hat ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von monatlich 1% bzw. eines Teils davon zu zahlen.

4 Wenn der Käufer eine Rechnung, oder einen Teil derselben, nicht zahlt, sind alle außergerichtlichen (Inkasso-) Kosten (auch Kosten die anfallen beim Erstellen und Verschicken von Anmahnungen, dem Führen von Verhandlungen zum Erreichen einer Einigung und anderen Handlungen zur Vorbereitung eines möglichen Gerichtsverfahrens) sowie gerichtliche Kosten, die der Lieferant machen muss, vom

Käufer zu übernehmen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf Basis von Rapport „Voorwerk II“ ermittelt und mit € 25,- Verwaltungskosten erhöht. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen, falls der Käufer mit der Zahlung in Verzug gerät, bzw. den Vertrag, sofern dieser noch nicht erfüllt wurde, mittels einer schriftlichen Mitteilung aufzulösen.

5 Zahlungen des Käufers dienen in erster Linie dazu, fällige Zinsen und Kosten zu begleichen, und in zweiter Linie die ausstehenden Rechnungen zu begleichen, deren Fälligkeitstermin am weitesten zurückliegt, auch wenn der Käufer spezifisch angibt, dass die Zahlung zur Begleichung einer Rechnung späteren Datums erfolgt.

6 Im Falle eines Konkurses oder einer Aussetzung der Zahlung seitens des Käufers bzw. bei einer Schließung oder Liquidation seines Geschäfts ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Zahlung aller noch zu zahlenden Beträge zu verlangen bzw. der Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung zu kündigen.

Artikel 7: Prüfung, Beanstandungen

1 Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach ihrer Lieferung auf ihre Qualität und Quantität hin zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

2 Eventuelle Beanstandungen bezüglich Mängeln oder Unstimmigkeiten, was Menge und/oder Zusammensetzung der Produkte betrifft, müssen an den Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Beanstandungen erfolgen, da sonst jegliche diesbezüglichen Ansprüche verfallen. Geringfügige Abweichungen mit üblichen Toleranzen sind kein Grund zur Beanstandung.

3 Beanstandungen jeder Art entbinden den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

4 Wenn der Verkäufer eine Beanstandung für begründet hält, wird der Verkäufer - wenn dies möglich ist - für die Lieferung von Ersatzprodukten sorgen bzw., wenn dies nicht möglich ist, für eine Gutschreibung der dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sorgen.

Artikel 8: Gewährleistung

1 Der Verkäufer gewährleistet das korrekte Funktionieren der Produkte für 12 Monate ab der ersten Funktionsprüfung bzw. dem ersten Einsatz des Produkts, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt. Diese Gewährleistung gilt jedoch unter keinen Umständen länger als 15 Monate nach der Lieferung. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Gebrauchsgüter, und beinhaltet - nach dem ausschließlichen Ermessen des Verkäufers - den kostenlosen Austausch defekter Teile bzw. Ersatz des gesamten Produkts. Alle Kosten, die im Rahmen der Ausführung dieser Gewährleistung entstehen, sowie Transportkosten wurden bereits berücksichtigt und sind in dem Sonderrabatt, der dem Käufer beim Produktkauf gewährt wurde, enthalten und sind daher vollständig für Rechnung des Käufers.

2 Die Gewährleistung gilt nur unter folgenden Bedingungen: A) Garantieschein und Erstlieferbericht wurden vollständig ausgefüllt und unterschrieben - auch vom Endanwender - und gingen rechtzeitig beim Verkäufer ein; B) Öldurchfluss und -druck des Trägergeräts wurden korrekt eingestellt für das Produkt; C) Das Produkt wurde unter normalen Arbeitsbedingungen und unter vollständiger Einhaltung des vorgesehenen Verwendungszwecks während nicht mehr als 8 Stunden pro Tag und 5 Tagen die Woche eingesetzt; C) Käufer und Endanwender haben alle für das jeweilige Produkt geltenden Gebrauchs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen befolgt.

3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind folgende Mängel: A) Mängel, die bei Gummitteilen auftreten, einschließlich Membranen; B) Mängel, die nach Meinung des Verkäufers auf herkömmlichen Verschleiß zurückzuführen sind oder durch unsachgemäßem Gebrauch bzw. durch eine Kombination von Verschleiß und unsachgemäßem Gebrauch entstanden sind; C) Mängel, die auf Modifikationen des Produkts zurückzuführen sind, die nicht vom Verkäufer vorgenommen wurden; D) Mängel, die auf den Einsatz von Teilen und Geräten zurückzuführen sind, die nicht in der veröffentlichten Teilleiste des Verkäufers geführt werden.

4 Die Gewährleistung erlischt, falls sich herausstellt, dass es sich bei den eingesetzten Teilen nicht um Originalteile bzw. entsprechend vom Verkäufer spezifizierte Teile wie Werkzeuge, Meisselbüchse, Zähne, Schneidmesser u.a. handelt.

5 Teile, die im Rahmen der Gewährleistung ersetzt werden müssen, gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Derartige Teile hat der Käufer getrennt zu lagern und auf Aufforderung des Verkäufers unverzüglich kostenlos zu retournieren.

6 Falls der Käufer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, ist der Verkäufer nicht dazu verpflichtet, irgendeine Gewährleistung einzuhalten.

Artikel 9: Haftung, Schadloshaltung

1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 8 und vorbehaltlich Absicht und Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers ist die Schadenersatzverpflichtung gegenüber dem Käufer im Falle eines Schadens beim Käufer oder einem Dritten, der infolge eines Mangels an den vom Verkäufer gelieferten Produkten entstanden ist, auf den Betrag begrenzt, der im betreffenden Fall gemäß der vom Verkäufer abgeschlossenen Produkthaftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Jedweder Anspruch gleichgültig welcher Form, der sich aus oder in Verbindung mit einer Geschäftsunterbrechung und/oder einer anderen Form von indirekten bzw. Folgeschäden ergibt, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch in Bezug auf Schäden die sich aus dem Einsatz von Nicht-Originalteilen gemäß Artikel 8 Absatz 4 ergeben.

2 Falls und soweit der Verkäufer von einem zuständigen Richter haftbar gemacht wird, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels, ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer unter allen Umständen auf den Rechnungsbetrag des Produkts, desbezüglich die Haftung festgestellt wurde, beschränkt.

3 Dem Käufer ist es nicht gestattet, vom Verkäufer stammendes oder geliefertes Verpackungsmaterial zu nutzen, zu verkaufen oder zu verbreiten, außer mit dem Originalinhalt, wie es auch an den Käufer geliefert wurde.

4 Der Käufer hält den Verkäufer schadlos gegenüber allen Ansprüchen Dritter bezüglich Personen- und anderen Schäden, die sich direkt oder indirekt aus folgendem ergeben: A) Nichteinhaltung der auf das Produkt anwendbaren Gebrauchs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen; B) Entfernung oder Modifikation von Sicherheitsvorrichtungen am Produkt.

Darüber hinaus hat der Käufer den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die sich aus Schäden ergeben, für die der Verkäufer gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar ist.

Artikel 10: Höhere Gewalt

1 Der Verkäufer besitzt das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wobei es sich um Ereignisse handelt, die die Erfüllung des Vertrags mit dem Käufer verhindern und die nicht in der Verantwortung des Verkäufers liegen. Höhere Gewalt umfasst: Streiks, Besatzung, Mangel an Rohmaterial, Geräten oder Dienstleistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich wären, unvorhersehbare Stillstände bei Zulieferanten oder anderen Dritten, von denen der Verkäufer abhängig ist, sowie alle anderen Ereignisse und Sachverhalte, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen.

2 Im Falle von höherer Gewalt werden alle Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert, sind beide Vertragsparteien dazu berechtigt den Vertrag aufzulösen, ohne Schadenersatz leisten zu müssen. 3 Hat der Verkäufer seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt, steht ihm eine angemessene Vergütung der Kosten zu, die er für diese Leistung bis zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt aufgewendet hat.

Artikel 11: Anwendbares Recht und Streitfälle

1 Auf alle Rechtsbeziehungen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, und auf alle sich hieraus ergebenden Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

2 Alle Streitfälle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich derer, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, sind - nach Wahl des Verkäufers - dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch bzw. dem niederländischen Schiedsgericht (Nederlands Arbitrage Instituut - "N.A.I.") in Rotterdam gemäß dem Schiedsgerichts Reglement des "N.A.I." vorzulegen. Das Verfahren wird in niederländischer Sprache geführt. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Eindhoven, Niederlande.